



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 216/06
2 AR 108/06

vom
17. Mai 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Az.: 3 Ds 112 Js 11601/05 jug. Amtsgericht Schwandorf
Az.: 112 Js 11601/05 Staatsanwaltschaft Amberg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 17. Mai 2006 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12
Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht Berlin-Tiergarten

übertragen.

Gründe:

1 Die Übertragung der Sache an das gemäß § 8 Abs. 1 StPO zuständige Amtsgericht Berlin-Tiergarten ist zweckmäßig und geboten, weil nach dem Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg der psychisch erkrankte Angeklagte zwar eingeschränkt verhandlungsfähig ist, die bei einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Schwandorf erforderliche Reise ihn aber zusätzlich belasten würde.

Rissing-van Saan

Maatz

Otten

Rothfuß

Fischer